ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN BOERMARKE BV

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für und sind Bestandteil jeder Vereinbarung, jedes Angebots oder jeder Bestellung zwischen der Boermarke B.V. (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) als Verkäufer einerseits und dem Käufer andererseits, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Die Anwendbarkeit der vom Käufer verwendeten Bedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es wurde schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

1.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten unmittelbar nach deren Bekanntgabe an den Käufer in Kraft.

2. Angebote / Bestellungen

2.1 Alle Angebote, gleich in welcher Form sie gemacht werden, sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Verkäufer ist in jedem Fall berechtigt, seine offizielle Preisliste jederzeit zu ändern. Jedes Angebot des Verkäufers basiert auf der Ausführung der Vereinbarung unter normalen Bedingungen und während der normalen Arbeitszeiten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.2 Bestellungen sind für den Verkäufer erst verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden oder wenn die Bestellung tatsächlich ausgeführt wird.

2.3 Der Verkäufer kann eine angemessene Mindestbestellmenge sowohl hinsichtlich der Anzahl der zu bestellenden Artikel als auch hinsichtlich des Bestellwerts in Euro festlegen.

3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.).

3.2 Der Preis, der in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden offiziellen Preisliste des Verkäufers angegeben ist, gilt, sofern bei Abschluss der Vereinbarung nicht ausdrücklich ein anderer Preis vereinbart wurde. Wenn nach dem Datum des Vertragsabschlusses einer oder mehrere Kostenfaktoren der Waren erhöht werden – auch wenn dies aufgrund vorhersehbarer Umstände geschieht – ist der Verkäufer berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

3.3 Steuern, Abgaben sowie Ein- und Ausfuhrzölle gehen zu Lasten des Käufers. Alle Erhöhungen von Steuern, Abgaben und/oder Ein- und Ausfuhrzöllen, die dem Verkäufer auferlegt werden, werden dem Käufer weiterbelastet.

4. Lieferung / Lieferfristen

4.1 Die Lieferung der Waren erfolgt auf Kosten des Verkäufers bis zur Entladestelle des Käufers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Die Lieferadresse muss für die vom Verkäufer allgemein üblichen Transportmittel erreichbar sein. Der Käufer muss an der Lieferadresse für ausreichende Lade- und Entladeeinrichtungen sorgen. Zum Entladen der Waren stellt der Käufer kostenlos ausreichend Personal und (mechanische) Hilfsmittel zur Verfügung. Der Käufer wird alles daran setzen, die Wartezeit zwischen der Ankunftsmeldung des Fahrzeugs und dem Beginn des Entladens so kurz wie möglich zu halten. Der Verkäufer ist berechtigt, weitere spezifische logistische Bedingungen zu stellen. Wenn der Käufer die Bestimmungen dieses Artikels nicht erfüllt, ist der Verkäufer berechtigt, auf Kosten des Käufers Maßnahmen zu ergreifen, um das Entladen und Beladen der Waren sicherzustellen.

4.3 Wenn die Parteien eine bestimmte Lieferfrist vereinbart haben, beginnt diese Frist, sobald die Vereinbarung geschlossen ist und der Käufer alle Bedingungen erfüllt hat, die vor Beginn der Ausführung durch den Verkäufer zu erfüllen sind, wie z. B. die Bereitstellung notwendiger Dokumente und Daten, die Beschaffung von Genehmigungen, die Durchführung notwendiger Formalitäten und die Zahlung von im Voraus fälligen Beträgen.

4.4 Der Verkäufer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Die bloße Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist führt nicht zu einem Verzug des Verkäufers und begründet keine Verpflichtung des Verkäufers zur Schadensersatzleistung. In diesem Fall ist der Käufer jedoch berechtigt, eine Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, andernfalls ist der Käufer,

vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 12, berechtigt, die Vereinbarung einseitig per Einschreiben für den nicht ausgeführten Teil aufzulösen. Dieses Recht steht dem Käufer nicht zu, wenn er selbst in Verzug ist.
4.5 Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, die Waren per Nachnahme zu liefern oder eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in der vom Verkäufer gewünschten Form zu verlangen, bevor mit der Lieferung begonnen wird.
4.6 Rücksendungen sind nur zulässig, wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat und der Fahrer eine entsprechende Rücksendeanweisung vorlegen kann.
4.7 Der Verkäufer ist berechtigt, Bestellungen in Teilmengen zu liefern und in Rechnung zu stellen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
4.8 Weigert sich der Käufer, die (ab)gelieferten Waren (zum vereinbarten Liefertermin) abzunehmen oder mitzuwirken, werden die Waren auf Kosten des Käufers eingelagert. Der Käufer wird über die Einlagerung umgehend schriftlich oder anderweitig informiert. Die eingelagerten Waren gelten als (ab)geliefert bzw. dem Käufer zugestellt und gehen ab dem Zeitpunkt der Einlagerung auf dessen Risiko über.

5. Reklamationen
5.1 Wenn die vom Verkäufer gelieferten Waren bei der Lieferung erkennbare Mängel aufweisen, ist der Käufer verpflichtet, dies sofort bei der Lieferung mitzuteilen und die Mängel im Empfangsdokument zu vermerken. Reklamationen über Mängel, die bei der Lieferung nicht festgestellt werden konnten, sind schriftlich und unverzüglich nach Feststellung oder nach zumutbarer Feststellbarkeit, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung einzureichen. Beweisstücke (z. B. Fotos), Muster und Produktionsnummern sind der Reklamation beizufügen. Sollte der Käufer eine Reklamation einreichen, ohne dass ein Mangel festgestellt wird, für den der Verkäufer haftet, ist der Verkäufer berechtigt, die durch die Reklamation entstandenen Kosten vom Käufer einzufordern.
5.2 Bei nicht rechtzeitiger Einreichung der Reklamation verliert der Käufer seine Ansprüche gegen den Verkäufer, und die Lieferung gilt als vorbehaltlos akzeptiert. Im Falle einer rechtzeitigen Reklamation und dem Nachweis, dass die Mängel zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, ist der Verkäufer lediglich verpflichtet, den bereits gezahlten Betrag für die Waren zurückzuzahlen oder den Betrag gutzuschreiben. Weitere Verpflichtungen des Verkäufers sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, Artikel 11 ist anwendbar.
5.3 Telefonische Reklamationen müssen ebenfalls innerhalb der in Artikel 5.1 genannten Frist und Form schriftlich bestätigt werden
5.4 Jede Berechtigung zur Einreichung einer Beschwerde erlischt, wenn der Käufer oder Dritte die Art, Zusammensetzung oder Verpackung der Waren ändern. Ansprüche und Einwendungen, die auf eingereichten Beschwerden beruhen, müssen – bei Strafe des Erlöschens dieses Rechts – innerhalb eines Jahres nach Einreichung der Beschwerde gerichtlich geltend gemacht werden.

6. Zahlung
6.1 Die Zahlung durch den Käufer hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto zu erfolgen. Der Käufer gerät ab dem Tag nach Ablauf der vereinbarten oder geltenden Zahlungsfrist automatisch in Verzug.
6.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, von den Zahlungen Beträge wegen einer von ihm behaupteten Gegenforderung abzuziehen. Ein Recht auf Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Aussetzung der Zahlungspflichten steht dem Käufer nicht zu.
6.3 Ab dem ersten Tag des Verzugs gemäß Artikel 6 ist der Käufer verpflichtet, einen vertraglichen Zinssatz von 1 % pro Monat auf den geschuldeten Betrag für jeden Monat oder einen Teil davon zu zahlen, um den der Fälligkeitstag der Rechnung überschritten wird.
6.4 Sollte der Verkäufer nach Eintritt des Verzugs des Käufers außergerichtliche Maßnahmen ergreifen – darunter ausdrücklich Mahnungen, weitere Aufforderungen oder Inkassomaßnahmen, die vom Verkäufer selbst oder in seinem Auftrag durchgeführt werden – gehen die Kosten hierfür zulasten des Käufers. Die außergerichtlichen Kosten betragen 15 % des Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 150,00 €. Gerichtliche Inkassokosten gehen vollständig zulasten des Käufers.

7. Risiko / Eigentumsvorbehalt
7.1 Das Risiko für Beschädigung oder Verlust der gelieferten Waren sowie für eventuell daraus entstehende Schäden geht unmittelbar nach Lieferung auf den Käufer über.

7.2 Alle vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt für alle Zahlungsverpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus sämtlichen gelieferten Waren. Falls eine bestimmte Zahlungsverpflichtung noch offen ist, ist der Verkäufer berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auch hinsichtlich anderer Waren auszuüben, die sich beim Käufer befinden. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Waren im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs weiterzuverkaufen oder zu verarbeiten, es sei denn, der Verkäufer fordert schriftlich die sofortige Rückgabe der Waren. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, bei der Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts mitzuwirken.
7.3 Der Käufer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen zugunsten des Verkäufers ein Pfandrecht an den aus dem Weiterverkauf der gelieferten Waren resultierenden Forderungen gegen Dritte zu bestellen.

8. Sorgfaltspflicht
8.1 Der Käufer wird die gelieferten Waren stets mit der erforderlichen Sorgfalt behandeln und keine Handlungen vornehmen, die die Qualität, Sicherheit oder den Ruf der Waren (oder Marken) des Verkäufers beeinträchtigen könnten.
8.2 Sämtliches Werbematerial bleibt Eigentum des Verkäufers. Es wird dem Käufer nur leihweise zur Verfügung gestellt und muss auf erstes Verlangen des Verkäufers in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

9. Bonus / Rabatt
Ein vereinbarter Bonus oder sonstige Rabattregelung ist erst dann fällig, wenn der Käufer alle seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vollständig und fristgerecht erfüllt hat.

10. Haftung
10.1 Die Haftung des Verkäufers für Schäden, einschließlich außervertraglicher Haftung, ist auf das Doppelte des Nettorechnungswertes der nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft gelieferten Waren begrenzt. Nettorechnungswert bedeutet in diesem Zusammenhang der in Rechnung gestellte Betrag abzüglich Verpackungskosten, Mehrwertsteuer und gewährter Rabatte. Diese Begrenzung gilt nicht für die in Artikel 11.4 geregelten Kosten und Entschädigungen im Falle eines Rückrufs.
10.2 Der Verkäufer haftet in keinem Fall, auch nicht gemäß Artikel 11.4, für reine Vermögensschäden wie entgangenen Gewinn, Umsatzverluste, entgangene Einsparungen, Kosten für eigenes Personal oder beauftragte Dritte, Vertrags- oder Kundenverluste, Ruf- oder Goodwill-Schäden.
10.3 Der Verkäufer ist im Falle von Ansprüchen Dritter auf von ihm gelieferte Waren berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um seinen Ruf und den seiner Marken zu schützen.
10.4 Der Verkäufer haftet nicht für Fehler im Zusammenhang mit dem Symbol des International Article Numbering Association (EAN), es sei denn, er hat die Vorschriften der EAN nicht eingehalten.
10.5 Der Käufer stellt den Verkäufer von Ansprüchen Dritter frei, die mit den gelieferten Waren oder der zwischen Käufer und Verkäufer geschlossenen Vereinbarung zusammenhängen.

11. Rückruf
11.1 Wenn eine der Parteien (Käufer oder Verkäufer) von einem Mangel an den gelieferten Waren (einschließlich Verpackungen) Kenntnis erlangt, ist diese Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich darüber zu informieren, wobei folgende Angaben zu machen sind:
a. Art des Mangels;
b. betroffene Waren;
c. alle anderen relevanten Informationen.
11.2 Die Parteien werden anschließend in Absprache alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die unter den gegebenen Umständen notwendig erscheinen. Zu den Maßnahmen kann unter anderem gehören, dass Lieferungen gestoppt werden, Bestände von Waren (ob beim Käufer oder bei dessen Kunden) gesperrt werden und/oder ein Rückruf erfolgt. Allein der Verkäufer ist berechtigt zu entscheiden, ob und welche dieser Maßnahmen ergriffen werden und wie deren Umsetzung erfolgt. Der Käufer muss alle angemessenen Mitwirkungen bei der Durchführung dieser Maßnahmen leisten.
11.3 Der Käufer ist verpflichtet, alle Informationen zu tatsächlich oder eventuell ergriffenen Maßnahmen vertraulich zu behandeln.
11.4 Tatsächlich nachgewiesene Kosten, die durch einen Rückruf entstehen, können schriftlich beim Verkäufer

eingereicht werden. Diese Kosten können unter anderem aus Untersuchungsgebühren, Lagerkosten und Logistikkosten bestehen. Außerdem kann der Käufer im Falle eines Rückrufs eine maximale Entschädigung von 25,00 € pro Geschäftsstelle/Filiale erhalten, in der der betreffende Artikel nachweislich geliefert wurde. Der Käufer kann keine Entschädigung für Geschäfte/Filialen verlangen, in denen der betreffende Artikel nicht geliefert wurde. Jede weitere Verpflichtung des Verkäufers zur Entschädigung im Falle eines Rückrufs, die nicht in diesem Artikel 11.4 genannt wird, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Höhere Gewalt

12.1 Höhere Gewalt bezeichnet eine Nichterfüllung, die dem Schuldner nicht zugerechnet werden kann. Sollte der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage sein, seiner Lieferverpflichtung nachzukommen, ist er berechtigt, die Lieferung der Waren bis zum Zeitpunkt der Beendigung des höherer Gewalt-Ereignisses zu verschieben, ohne in Verzug zu geraten.

12.2 Sollte die höhere Gewalt länger als einen Monat andauern, sind sowohl der Verkäufer als auch der Käufer berechtigt, durch Mitteilung an die andere Partei den Vertrag einseitig für den noch nicht erfüllten Teil ohne gerichtliche Intervention zu beenden.

12.3 Zu den Fällen höherer Gewalt zählen unter anderem: Krieg, Revolution, Unruhen, Brand, Wetterbedingungen, Überschwemmungen, Transportbeschränkungen, Krankheit, behördliche Maßnahmen einschließlich Ein- und Ausfuhrbestimmungen, Ernteausfälle, Störungen der Beschaffung oder Versorgung mit Rohstoffen, Energie oder Betriebsmitteln, einschließlich der Nichterfüllung durch Lieferanten, von denen der Verkäufer Produkte bezieht, Streiks (jeglicher Art), Mängel oder Beschädigungen an Maschinen sowie jede andere Betriebsstörung des Verkäufers. Zudem gilt als höhere Gewalt jede andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen – unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren – die die Erfüllung des Vertrages vorübergehend oder dauerhaft verhindern oder erheblich erschweren oder verteuern.

13. Weiterverkauf

Der Käufer ist berechtigt, die vom Verkäufer gelieferten Waren weiterzuverkaufen und weiterzugeben, sofern beim Weiterverkauf:

a. diese Waren in der originalen Verpackung, die für den Endverbraucher bestimmt ist, weitergegeben werden;

b. der Käufer mit seinem Abnehmer, wenn dieser gewerblich tätig ist, durch eine Kettenvereinbarung sicherstellt, dass die unter Punkt a genannten Verpflichtungen auch bei einer weiteren Weitergabe erfüllt werden müssen.

14. Aufhebung / Beendigung

14.1 Der Verkäufer ist berechtigt, alle laufenden Verträge zwischen den Parteien einseitig, ohne dass eine Entschädigung an den Käufer zu zahlen ist, ganz oder teilweise zu beenden oder aufzulösen und die gelieferten Waren zurückzunehmen, wenn:

a. der Käufer seine Verpflichtungen aus einem Vertrag nicht erfüllt. Soweit eine Erfüllung nicht dauerhaft oder vorübergehend unmöglich ist, entsteht das Recht zur Auflösung erst, wenn der Käufer in Verzug gerät;

b. der Käufer das Gesetz über die Homologation von außergerichtlichen Vergleichen anwendet, (vorläufige) Zahlungsverzögerung beantragt, Insolvenz anmeldet oder für insolvent erklärt wird, die Firma des Käufers aufgelöst wird, der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt, es zu einer erheblichen Änderung der Kontrolle über die Aktivitäten des Käufers kommt, auf einen wesentlichen Teil des Vermögens des Käufers gepfändet wird oder der Käufer anderweitig nicht mehr in der Lage ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

14.2 Im Falle der Beendigung des Vertrages aus den oben genannten Gründen werden alle Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort in voller Höhe fällig.

14.3 Die Bestimmungen dieses Artikels lassen das Recht des Verkäufers auf vollständige Entschädigung für erlittene Schäden unberührt.

15. Vertraulichkeit

15.1 Der Käufer ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen einer Angebotsanfrage, eines Angebots und/oder der Ausführung des Vertrages bekannt gewordenen Informationen über den Verkäufer vertraulich zu behandeln, auch wenn diese Informationen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, und von seinen

Mitarbeitern sowie Dritten, die in die Abgabe eines Angebots, die Bewertung einer Bestellung und die Ausführung des Vertrages involviert sind, dasselbe zu verlangen. Diese Bestimmungen gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Rezepte, Know-how oder Produktionsverfahren, Preise, vertrauliche geschäftliche und technische Informationen, Dokumentationen und andere Materialien, die der Verkäufer dem Käufer zur Verfügung stellt. Der Käufer darf diese Informationen nicht für eigene Zwecke oder für Dritte verwenden. Sofern der Käufer im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages Informationen des Verkäufers an Dritte weitergeben muss, darf dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers oder nach Vereinbarung einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit diesen Dritten erfolgen.
15.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer keinerlei öffentliche Bekanntmachungen in irgendeiner Form über einen Vertrag und/oder eine Zusammenarbeit zwischen dem Käufer und dem Verkäufer oder über eine der Bedingungen oder Bestimmungen oder andere Fakten in Bezug auf einen Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer, einschließlich des Status, machen und er wird seine Mitarbeiter anweisen, dasselbe zu tun.
15.3 Wenn der Käufer gegen diese Bestimmungen verstößt, haftet er dem Verkäufer gegenüber für die entstandenen Schäden. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Schäden zu erstatten. Darüber hinaus ist der Käufer ohne Vorankündigung oder weitere Erklärung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € pro Verstoß an den Verkäufer zu zahlen. Der Verkäufer ist berechtigt, sowohl die Einhaltung der Vertragsstrafe als auch der damit verbundenen Verpflichtung zu fordern.

16. Geistiges Eigentum
16.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Waren, einschließlich der Rechte an Rezepturen und Herstellungsverfahren, sowie an den vom Verkäufer dem Käufer zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien, gehören ausschließlich dem Verkäufer. Der Käufer darf die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien nur zur Ausführung des Vertrages verwenden. Jede andere Nutzung bleibt dem Verkäufer vorbehalten. Der Käufer wird in keinem Fall versuchen, die Zusammensetzung der Rezeptur der Waren zu ermitteln.
16.2 Sollte ein Dritter behaupten, dass die Waren oder die vom Verkäufer dem Käufer zur Verfügung gestellten Informationen und/oder Materialien gegen in den Niederlanden geltende Rechte an geistigem Eigentum dieses Dritten verstoßen, wird der Verkäufer auf eigene Kosten und mit einem von ihm gewählten Anwalt gegen diese Behauptung verteidigen. Der Verkäufer wird die Schadensersatzsumme, die dem betreffenden Dritten gerichtlich zugesprochen wird und/oder mit diesem Dritten vereinbart wird, bezahlen. Sollte eine solche Behauptung nach Ansicht des Verkäufers gerechtfertigt erscheinen, wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen (i) mit dem betreffenden Dritten eine Lizenzvereinbarung abschließen, die es dem Käufer und seinen Abnehmern ermöglicht, die betroffenen Waren weiterhin zu verkaufen, oder (ii) die betroffenen Waren, sofern diese nicht vom Käufer oder seinen Abnehmern verkauft werden können, gutschreiben. Jede weitergehende Verpflichtung wegen einer Verletzung von geistigen Eigentumsrechten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
16.3 Im Falle von Bestellungen des Käufers zur (Re)Produktion von Waren oder von Informationen oder Daten, die möglicherweise Rechte an geistigem Eigentum Dritter betreffen, stellt der Käufer den Verkäufer von allen möglichen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

17. Verrechnung
Der Verkäufer ist berechtigt, Beträge, die er dem Käufer (oder anderen Unternehmen, die derselben Gruppe wie der Käufer angehören) schuldet, mit Beträgen zu verrechnen, die der Verkäufer von diesem Käufer (oder anderen Unternehmen der Gruppe des Käufers) zu fordern hat.

18. Anwendbares Recht / Streitigkeiten
18.1 Auf alle Angebote, Bestellungen und Verträge, auf die diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung finden, sowie auf alle damit zusammenhängenden Vereinbarungen, gilt niederländisches Recht.
18.2 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden durch das zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers
18.3 Die niederländische Version dieser Bedingungen hat stets Vorrang vor einer fremdsprachigen Version entschieden.